



CH-3003 Bern
BAG

An die UVG-Versicherer
An die Ersatzkasse UVG

**Unfallversicherung
Mitteilung**

Bern, im November 2021

Änderungen im Bereich der Begutachtungen per 01. Januar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der Weiterentwicklung der IV (WEIV) werden per 01. Januar 2022 verschiedene Neuerungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe in Kraft treten. Diese betreffen insbesondere die Vergabe und die Durchführung von Gutachten, welche durch versicherungsexterne Gutachterstellen oder Sachverständige erstellt werden. Mit vorliegendem Schreiben informieren wir Sie über die bedeutendsten Änderungen.

1. Ausgangslage

In den letzten Jahren haben die medizinischen Gutachten, welche im Rahmen der Verfahren der Invaliden- und Unfallversicherung erstellt werden, an Bedeutung gewonnen und standen vermehrt im medialen Fokus.

Aufgrund dessen schlug der Bundesrat in seiner Botschaft vom 15. Februar 2017 zur WEIV einige Änderungen im Bereich des Verfahrensrechts und der medizinischen Begutachtungen für sämtliche Sozialversicherungen vor. In der Folge beschäftigte sich das Parlament zwischen März 2019 und Juni 2020 mit den Vorschlägen des Bundesrates. Die Beratungen führten zu neuen gesetzlichen Regelungen, welche die Vergabe und die Durchführung von Gutachten, aber auch Aspekte der Qualität und Qualitätssicherung betreffen. Die Änderungen auf Verordnungsstufe wurden durch den Bundesrat am 3. November 2021 beschlossen.

Die Gesetzes- und Verordnungstexte sowie die zugehörigen Erläuterungen können unter folgendem Link eingesehen werden: [Weiterentwicklung der IV tritt am 1.1.2022 in Kraft: Verstärkte Unterstützung Betroffener \(admin.ch\)](#).

2. Die Vergabe von Gutachten

Im Zusammenhang mit der Vergabe von Gutachten wurde Artikel 44 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)¹ angepasst. So wurden die bereits heute bekannten Arten von Gutachten (mono-, bi- und polydisziplinär) im Gesetz festgeschrieben (Abs. 1). Im Zusammenhang mit der Bekanntgabe der Namen der vorgesehenen Sachverständigen hat der Gesetzgeber eine gesetzliche Frist von zehn Tagen vorgesehen. Dies, um Sachverständige ablehnen und Zusatzfragen in schriftlicher Form einreichen zu können (Abs. 2). Über die Weitergabe der Zusatzfragen an die Sachverständigen wird in Zukunft der Versicherungsträger abschliessend entscheiden können (Abs. 3). Klarheit geschaffen hat das Parlament auch in Bezug auf die abschliessende Zuständigkeit in der Festlegung der Art der Begutachtung und der notwendigen Fachdisziplinen. Für mono- und bidisziplinäre Gutachten liegt diese Zuständigkeit und Verantwortung bei den Versicherungsträgern, während es bei den polydisziplinären Gutachten die Gutachterstellen sind, welche die notwendigen Fachdisziplinen abschliessend festlegen (Abs. 5).

3. Tonaufnahme der Interviews

Für die Begutachtung selbst hat der Gesetzgeber die Einführung der Tonaufnahme der Interviews zwischen dem oder der Sachverständigen und der versicherten Person vorgesehen (Art. 44 Abs. 6 ATSG, Art. 7k der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSV²).

Die versicherte Person wird vom Versicherungsträger über die Tonaufnahme, deren Zweck, sowie über die Möglichkeit eines Verzichts informiert. Ein Verzicht kann einzig durch die versicherte Person erfolgen und muss dem Versicherungsträger mittels schriftlicher Erklärung mitgeteilt werden (Art. 7k Abs. 3 ATSV). Der Versicherungsträger informiert die Sachverständigen in der Folge über den Verzicht. Sie finden in der Beilage dieses Schreibens einen Vorschlag, wie ein Verzichtsformular aussehen könnte. Die Unfallversicherer sind frei, dieses Formular zu verwenden oder selber eines zu erstellen.

Der Begriff «Interview» wird im Gesetz eingeführt (Art. 44 Abs. 6 ATSG) und in Artikel 7k Absatz 1 ATSV definiert. Unter einem Interview wird die Anamneseerhebung und die Beschwerdeschilderung durch die versicherte Person verstanden. Da dabei die Aussagen der versicherten Person im Vordergrund stehen, soll die Tonaufnahme sicherstellen, dass diese korrekt erfasst und von der oder dem Sachverständigen im Bericht entsprechend wiedergegeben werden.

Für die korrekte Aufzeichnung der Aufnahme ist der oder die Sachverständige verantwortlich. Dazu kann ein beliebiges Aufnahmegerät (z.B. Diktafon oder Smartphone) genutzt werden. Zur Aufzeichnung werden die Sachverständigen die gängigsten Formate mp3, aac oder dss verwenden. Anschliessend wird die Tonaufnahme zusammen mit dem Gutachten dem Unfallversicherer eingereicht. Die Art der Übermittlung der Tonaufnahmen durch die Sachverständigen an die Versicherungsträger können die Unfallversicherer, allenfalls in Absprache mit den Sachverständigen, selbständig festlegen. Es steht den Unfallversicherern frei, eine in der Branche einheitliche Lösung anzustreben oder dies gesellschaftsindividuell zu regeln. In jedem Fall gilt es bei der Übermittlung der Tonaufnahmen den Datenschutz zu respektieren.

4. Anforderungen an Sachverständige

Im Bereich der Qualität und Qualitätssicherung von Begutachtungen hat das Parlament den Bundesrat beauftragt, die Kriterien für die Zulassung von medizinischen und neuropsychologischen Sachverständigen zu erlassen. Der Bundesrat hat für die medizinischen Sachverständigen folgende Kriterien vorgesehen (Art. 44 Abs. 7 Bst. b ATSG, Art. 7m ATSV):

- Weiterbildungstitel (Facharzt / Fachärztin) für das im Gutachten vorgesehene Fachgebiet;

¹ ATSG jeweils in der ab 01.01.2022 gültigen Fassung.

² ATSV jeweils in der ab 01.01.2022 gültigen Fassung.

- Eintrag im Medizinalberuferegister (MedReg);
- Gültige Berufsausübungsbewilligung, sofern notwendig (Art. 34 des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe; MedBG);
- Mind. 5 Jahre klinische Erfahrung.
- SIM-Zertifikat nur für:
 - Allgemeine innere Medizin,
 - Psychiatrie und Psychotherapie,
 - Neurologie,
 - Rheumatologie sowie
 - Orthopädie und Traumatologie des Bewegungsapparates.

Für die Erlangung des SIM-Zertifikats ist eine Übergangszeit von fünf Jahren vorgesehen. Ausgenommen sind Chefärztinnen und Chefärzte sowie leitende Ärztinnen und Ärzte von Universitätskliniken.

Die neuropsychologischen Sachverständigen haben die Anforderungen nach Art. 50b der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) zu erfüllen:

- anerkannter Abschluss in Psychologie und eidgenössischer (bzw. gleichwertiger) Weiterbildungstitel in Neuropsychologie nach dem Bundesgesetz über die Psychologieberufe (PsyG) oder
- anerkannter Abschluss in Psychologie nach dem PsyG und Fachtitel Neuropsychologie der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP).

5. Ausserparlamentarische Kommission

Im Hinblick auf eine Verbesserung der Qualität von Gutachten hat das Parlament eine Eidgenössische Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung ins Leben gerufen (Art. 44 Abs. 7 Bst. c ATSG und Art. 70-q ATSV), welche sich mit Fragen der Versicherungsmedizin, der Begutachtung und der Qualität von Gutachten beschäftigt wird. Diese unabhängige, ausserparlamentarische Kommission setzt sich aus einem Präsidium und zwölf Mitgliedern zusammen, welche die Sozialversicherungen, die Gutachterstellen, die Ärzteschaft, die Neuropsychologinnen und Neuropsychologen, die Wissenschaft, das versicherungsmedizinische Ausbildungswesen sowie die Patienten- und Behindertenorganisationen vertreten. Die Kommission wird sich mit folgenden Themen beschäftigen:

- Anforderungs- und Qualitätskriterien für das Verfahren zur Erstellung von Gutachten,
- Kriterien für die Tätigkeit sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Sachverständigen,
- Kriterien für die Zulassung von Gutachterstellen und deren Tätigkeit,
- Kriterien und Instrumente für die Beurteilung der Qualität von Gutachten,
- Einhaltung der Kriterien durch die Sachverständigen und Gutachterstellen.

6. Änderungen im Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) und in der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)

Im UVG wird Artikel 1a Absatz 1 mit einem zusätzlichen Buchstaben c ergänzt. Von der Versicherungspflicht werden neu auch Personen erfasst, die in einer Anstalt oder Werkstätte nach Artikel 27 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) oder in einem Betrieb an Massnahmen der Invalidenversicherung teilnehmen, sofern sie in einem arbeitsvertragsähnlichen Verhältnis stehen.

Diese Personen sind alle bei der Suva unfallversichert. Diese Änderung hat zu zahlreichen Anpassungen weiterer Artikel im UVG geführt³. In der Verordnung wird dieses zusätzliche Versicherungsobligatorium in den Artikeln 132 bis 132c UVV konkretisiert. Weiter werden die Artikel 53, 56 und 72 UVV angepasst, indem diese jeweils mit den Durchführungsstellen der IV ergänzt werden. Schliesslich werden in Artikel 72 Absatz 2 UVV zusätzlich die Personen nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe c UVG explizit erwähnt.

7. Beizug von Gutachterstellen oder Sachverständigen

Werden Gutachterstellen oder unabhängige Sachverständige beigezogen, haben diese ab dem 01. Januar 2022 die vorliegend geschilderten Voraussetzungen zu erfüllen und die neuen Regelungen einzuhalten. Das BAG ersucht die Unfallversicherer, die jeweils beigezogenen Gutachterstellen oder Sachverständigen über die Änderungen zu informieren.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen einen Überblick über die Neuerungen verschafft zu haben. Falls Sie Fragen haben oder Unklarheiten bestehen, zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren.

Mit freundlichen Grüssen

Abteilung Versicherungsaufsicht
Sektion Unfallversicherung, Unfallverhütung und Militärversicherung
Der Leiter



Cristoforo Motta

Beilage: Vorschlag «Verzichtserklärung»
Kopie an: SVV, IG Übrige (Solida)

³ Art. 16 Abs. 5, Art. 17 Abs. 4, Art. 45 Abs. 3bis, Art. 66 Abs. 3ter, Art. 89 Abs. 2bis Bst. b, Art. 90c bis und Art. 91 Abs. 5 UVG.